

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz (VwV Förderung Rettungsdienst – VwV-F-RD)

Vom 11. August 2022 - Az.: IM6-5461-394/5 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Förderzweck
- 2 Rechtsgrundlage und Grundsatz der Gesamtfinanzierung
- 3 Antragssteller und Fördermittelempfänger
- 4 Fördervoraussetzungen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Begriffsbestimmungen
 - 4.3 Förderungsfähige Kosten des bodengebundenen Rettungsdienstes
 - 4.4 Förderungsfähige Kosten des Berg- und Wasser-Rettungsdienstes
 - 4.5 Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - 4.6 Nicht förderungsfähige Kosten
 - 4.7 Beteiligung der Bereichsausschüsse
- 5 Form und Höhe der Förderung
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.2 Fremdmittel und zweckgebundene Mittel Dritter
 - 5.3 Förderbetrag
 - 5.4 Vergabe von Aufträgen
- 6 Sonstige Förderbestimmungen
 - 6.1 Widerrufs- und Erstattungsanspruch
 - 6.2 Zweckbindungsdauer
 - 6.3 Pflichten des Fördermittelempfängers
- 7 Verfahren
 - 7.1 Bewilligungsbehörde
 - 7.2 Antragsverfahren
 - 7.3 Vorprüfung durch die Regierungspräsidien
 - 7.4 Vorschlag für das Jahresförderprogramm
 - 7.5 Aufstellung des Jahresförderprogramms
 - 7.6 Bewilligung
 - 7.7 Beginn der Maßnahme, Widerrufsvorbehalt
 - 7.8 Auszahlung
- 8 Verwendungsnachweis
- 9 Übergangsvorschriften
- 10 Überprüfung der Auswirkung der Verwaltungsvorschrift
- 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Förderzweck

Zweck der Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der bodengebundenen Notfallrettung sowie der Berg- und Wasser-Rettung nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2 Rechtsgrundlage und Grundsatz der Gesamtfinanzierung

Das Land fördert Investitionen in der bodengebundenen Notfallrettung sowie der Berg- und Wasser-Rettung gemäß §§ 26 und 30 RDG. Das Innenministerium erlässt hierzu nach § 26 Absatz 2 Satz 3 RDG diese Verwaltungsvorschrift.

3 Antragsteller und Fördermittelempfänger

Antragsteller und Empfänger der Fördermittel ist der Leistungsträger im Rettungsdienst, der die bodengebundene Notfallrettung, die Berg-Rettung sowie die Wasser-Rettung auf Grund einer Vereinbarung mit dem Innenministerium nach § 2 Absatz 1 RDG durchführt (Fördermittelempfänger). Dies gilt auch dann, wenn Träger der Investitionsmaßnahme (Investitionsträger) eine Untergliederung oder ein Kooperationspartner des Leistungsträgers nach § 2 Absatz 2 Satz 3 RDG ist.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Gefördert werden nur die Kosten einer Investitionsmaßnahme, soweit sie als förderungsfähig im Sinne von § 26 Absatz 2 und 3 beziehungsweise von § 30 Absatz 1 RDG anerkannt sind. § 26 Absatz 2 bis 3 RDG regelt die förderungsfähigen Kosten für den bodengebundenen Rettungsdienst und den Berg- und Wasser-Rettungsdienst. § 30 Absatz 1 RDG regelt die zusätzlichen Fördermöglichkeiten für den Berg- und Wasser-Rettungsdienst.

4.1.2 Förderungsfähig sind gemäß der Kostenaufstellung nach den Vorgaben der DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen (DIN 276) Planungskosten mit einem Anteil von 18 Prozent aller Kosten der Kostengruppe 300 (Bauwerk – Baukonstruktion), der Kostengruppe 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) sowie der Kostengruppe 500 (Außenanlagen und Freiflächen). Dabei dürfen die förderungsfähigen Kosten die veranschlagten Kosten in Höhe von 90 Prozent der Kostengruppen 710

(Bauherrenaufgaben), 720 (Vorbereitung der Objektplanung), 730 (Objektplanung) und 740 (Fachplanung) nicht überschreiten.

- 4.1.3 Für die Investitionskostenförderung ist zwischen der Funktionsfähigkeit und der Förderungsfähigkeit einer baulichen Maßnahme zu unterscheiden. Eine Förderung setzt eine funktionsfähige Rettungs- und Notarztwache des bodengebundenen Rettungsdienstes voraus. Die Funktionsfähigkeit ist gegeben, wenn die Vorgaben der Planungsgrundlagen für bauliche Anlagen des Rettungsdienstes (Anlage) als Mindestvorgabe berücksichtigt werden. Dies ist durch eine entsprechende Erklärung im Förderantrag zu bestätigen. Stehen zwingende Gründe einer Erfüllung der Mindestvorgaben entgegen, ist dies der Bewilligungsbehörde gegenüber anzuzeigen und zu begründen. Die DIN-Norm für den Bau von Rettungswachen sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, finden sich, soweit zweckmäßig, in der Anlage wieder. Im Zuge der Planung sind Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zwingend zu beachten. Die Anlage dient der Bewilligungsbehörde als Bemessungsgrundlage für die Höhe der förderungsfähigen Kosten.
- 4.1.4 Werden vom Investitionsträger Eigenleistungen erbracht, beispielsweise Handwerkerleistungen, so können hierfür als Kosten Beträge in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Sie dürfen die Kosten von Fremdleistungen nicht übersteigen und Gewinne nicht ermöglichen.
- 4.1.5 Der in der Anlage pauschalierte räumliche Bedarf entbindet nicht von der Prüfung, ob der Raumbedarf für ein Einzelprojekt nicht dadurch reduziert werden kann, dass Verbundlösungen mit bereits bestehenden Einrichtungen innerhalb des Rettungsdienstes gesucht werden. Damit soll erreicht werden, dass zumindest teilweise die Mitbenutzung bereits bestehender, geeigneter Räumlichkeiten ermöglicht wird. Dies muss in der Planung berücksichtigt, beziehungsweise im Antrag dargestellt werden.
- 4.1.6 Bei baulichen Maßnahmen soll der Fördermittelempfänger Eigentümer der benötigten Grundstücksfläche sowie der baulichen Anlage sein. Ist der Fördermittelempfänger nicht Eigentümer der Grundstücksfläche und der baulichen Anlage, muss zumindest für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, eines Nießbrauchs oder Erbbaurechts in das Grundbuch erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sicherung des Förderzwecks auf vertraglicher Grundlage zugelassen werden.

4.2 Begriffsbestimmungen

- 4.2.1 Errichtung ist der Neubau, der Umbau und der Erweiterungsbau der in § 26 Absatz 2 Nummern 1 RDG genannten baulichen Anlagen. Der Erwerb eines Gebäudes zum Zwecke des Betriebs einer rettungsdienstlichen Einrichtung wird förderrechtlich der Errichtung einer baulichen Anlage gleichgestellt.
- 4.2.2 Bauliche Anlagen sind unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (§ 2 Absatz 1 der Landesbauordnung).
- 4.2.3 Neubau ist die erstmalige Erstellung einer baulichen Anlage.
- 4.2.4 Umbau ist die bauliche Umgestaltung mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion und den Bestand einer bereits vorhandenen baulichen Anlage.
- 4.2.5 Erweiterungsbau ist die räumliche Erweiterung einer vorhandenen baulichen Anlage.

4.3 Förderungsfähige Kosten des bodengebundenen Rettungsdienstes

- 4.3.1 Förderungsfähig sind die Kosten der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Rettungs- und Notarztwachen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Anlagegüter), soweit sie der Notfallrettung dienen. Anlagegüter in diesem Sinne sind in erster Linie die Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände einer Einrichtung gemäß § 26 Absatz 2 Nummern 1 RDG, insbesondere einzelne Möbelstücke und verschiedene bewegliche Ausstattungsgegenstände.
- 4.3.2 Die Anlagegüter der Erstausrüstung sind nur in ihrer Gesamtheit förderungsfähig. Förderungsfähig im Sinne dieser Vorschrift ist die Erstbeschaffung der Erstausrüstung, nicht aber die Ersatz- oder die Wiederbeschaffung. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind solche Gegenstände, die dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt und selbstständig bewertungsfähig sind.
- 4.3.3 Beim Neubau einer Einrichtung des Rettungsdienstes sind die Kosten aller das Anlagevermögen betreffenden Anschaffungsmaßnahmen und Herstellungsmaßnahmen förderungsfähig, die notwendig sind, eine Einrichtung gemäß § 26 Absatz 2 Nummern 1 RDG zu erstellen und zu betreiben. Dazu gehören das Bauwerk mit all seinen Teilen, die Betriebsvorrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände (Erstausrüstung).

- 4.3.4 Bei der Erweiterung einer Einrichtung des Rettungsdienstes gilt Nummer 4.3.1 entsprechend. Hier sind jedoch nur diejenigen Maßnahmen förderungsfähig, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erweiterung stehen, die also Teil der Erweiterung sind oder durch die Erweiterung bedingt sind. Werden anlässlich der Erweiterung einer Einrichtung gemäß § 26 Absatz 2 Nummern 1 RDG Anlagegüter, in der Regel der Erstausstattung, lediglich wiederbeschafft, sind sie nicht berücksichtigungsfähig.
- 4.3.5 Beim Umbau eines Gebäudes, in dem bereits eine rettungsdienstliche Einrichtung gemäß § 26 Absatz 2 Nummern 1 RDG betrieben wird, sind grundsätzlich nur 50 Prozent der hierfür erforderlichen Baukosten förderungsfähig. Baukosten sind hierbei die Kosten, die dem Grunde nach förderungsfähig sind. Die Kosten für die anlässlich des Umbaus vorgenommene Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständen gehören nicht zu den Umbaukosten.
- 4.3.6 Wird dagegen in vorhandenen Räumlichkeiten durch Umbau und Ausbau erstmals eine rettungsdienstliche Einrichtung gemäß § 26 Absatz 2 Nummern 1 und 2 RDG installiert, gilt Nummer 4.3.1 entsprechend. Es sind alle zum Anlagevermögen gehörenden und zum Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Investitionsmaßnahmen in dem dort genannten Sinne förderungsfähig.
- 4.3.7 Bei Umbauten sind in Ausnahmefällen auch solche Kosten förderungsfähig, die sich sonst als Erhaltungskosten oder Wiederherstellungskosten darstellen würden. Erhaltungskosten dienen dem Erhalt der Nutzungsfähigkeit der baulichen Anlage. Durch Maßnahmen zur Wiederherstellung erfolgt eine Reaktivierung der Nutzungsfähigkeit.
- 4.3.8 Kosten für Sanierungsmaßnahmen sind nicht förderungsfähig.
- 4.3.9 Von der Förderungsfähigkeit der Erstausstattungsgegenstände ist auch die Notstromversorgung der baulichen Anlagen des Rettungsdienstes umfasst. Grundsätzlich ist die Beschaffung einer stationären Notstromversorgung vorzusehen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Die Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern ist analog anzuwenden https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/technik/geraete/dokumente/2021-09-01_Empfehlungen_fuer_die_Ersatzstromversorgung_von_Feuerwehraeusern.pdf

4.4 Förderungsfähige Kosten des Berg- und Wasser-Rettungsdienstes

- 4.4.1 Kosten der Errichtung von Rettungswachen und Stationen sowie im Bedarfsfall anderer notwendiger baulicher Anlagen wie Anleger oder Garagen der Berg- und Wasser-

Rettung, einschließlich der Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Anlagegütern sind förderungsfähig. Die Regelungen der Nummern 4.3.1 bis 4.3.9 finden entsprechende Anwendung.

- 4.4.2 Kosten der Erhaltung, Wiederherstellung, Sanierung und notwendiger Erweiterungsmaßnahmen der für die Durchführung der Berg- und Wasser-Rettung notwendigen baulichen Anlagen und Anlagegüter sind förderungsfähig, wenn sie den Anforderungen der Landeskonzeptionen entsprechen und die Kosten der einzelnen Maßnahme 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen.
- 4.4.3 Kosten der Beschaffung erforderlicher Rettungsmittel von Berg- und Wasser-Rettung und der Wiederbeschaffung von Rettungsmitteln sind förderungsfähig, wenn sie die Kosten für das einzelne Anlagegut von 1 500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen und in der mit dem Innenministerium abgestimmten Landeskonzeption der Berg- und Wasser-Rettung enthalten sind. Erfasst wird nur die Beschaffung des Rettungsmittels als Anlagegut, nicht aber die Ergänzung oder Ersatzbeschaffung von Teilen des Rettungsmittels. In begründeten Einzelfällen kann eine Wiederherstellung oder Instandsetzung des ursprünglichen Rettungsmittels durch Ersatz- oder Teilbeschaffung erfolgen, wenn die Kosten der Neubeschaffung in unwirtschaftlichem Verhältnis zur Ersatz- oder Teilbeschaffung stehen. Die Erforderlichkeit der Rettungsmittel ergibt sich aus dem Rettungsdienstplan des Landes, sowie den Konzepten der Berg- und Wasser-Rettungsdienste in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 4.5.1 Die Förderung der in den Nummern 4.3 und 4.4 genannten Kosten steht gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 RDG unter dem Vorbehalt, dass sie bei Anwendung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt sind.
- 4.5.2 Die insoweit bestehenden Fördergrenzen für Rettungs- und Notarztwachen des bodengebundenen Rettungsdienstes und ihrer Ausstattung werden durch die pauschalen Flächen- und Nutzungswerte der Anlage markiert. Diese Vorgaben gelten für Neubauvorhaben und notwendige Ersatzbauten. Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie beim Erwerb eines Gebäudes und bei Abweichungen von den Flächen und Nutzungswerten der Anlage können Ausnahmen oder Abweichungen dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere zu kleine Grundstücke oder besondere Landeskonzepte, dies erfordern.
- 4.5.3 Auf Grund der Besonderheiten werden für die Beschaffung von Rettungsmitteln des Berg- und Wasser-Rettungsdienstes keine pauschalierten Vorgaben zur

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemacht. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung beachtet worden sind.

4.5.4 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind im Übrigen im Rettungsdienstplan des Landes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf strukturelle Vorgaben wie Organisation, Einrichtungen, Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdienstbereichen und mit anderen Organisationen konkretisiert. Bei der Beurteilung der Förderungsfähigkeit ist daher nicht nur auf das Einzelprojekt, sondern auf dessen Einordnung in die Gesamtstruktur des Rettungsdienstes abzustellen.

4.6 Nicht förderungsfähige Kosten

Bei Vorhaben, die nicht ausschließlich der Durchführung der Notfallrettung dienen und daher im vorgesehenen Umfang nicht erforderlich sind, sind die verschiedenen Bereiche und die darauf entfallenden Kosten durch den Fördermittelempfänger voneinander abzugrenzen und im Förderantrag gesondert auszuweisen.

4.7 Beteiligung der Bereichsausschüsse

4.7.1 Investitionen für Rettungswachen sowie Einrichtungen der Berg- und Wasser-Rettung werden nur gefördert, wenn der Neubau, die Erweiterung oder der Umbau durch einen Beschluss des zuständigen Bereichsausschusses beschlossen wurde und den Konzeptionen über die Durchführung des Berg- und Wasser-Rettungsdienstes entspricht. Bei Errichtungskosten im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummern 1 und 2 RDG ist der Bereichsausschuss in jedem Fall zu hören. Die Planung ist mit der Bewilligungsbehörde in einem Koordinierungsgespräch abzustimmen.

4.7.2 Das zuständige Regierungspräsidium kann im Benehmen mit dem zuständigen Landratsamt darüber hinaus Äußerungen zur Notwendigkeit einzelner Investitionen beim Investitionsträger einholen.

5 Form und Höhe der Förderung

5.1 Grundsatz

Es werden Fördermittel in Höhe von 90 Prozent der förderungsfähigen Kosten gewährt. Die restlichen 10 Prozent sind als Eigenbeteiligung des Investitionsträgers aufzubringen. Er kann hierfür Eigenmittel, Eigenleistungen (Nummer 4.1.4), Fremdmittel sowie zweckgebundene Mittel Dritter (Nummer 5.2) einsetzen.

5.2 Fremdmittel und zweckgebundene Mittel Dritter

- 5.2.1 Werden zur Finanzierung der Eigenbeteiligung Fremdmittel eingesetzt, so werden die hieraus resultierenden Schuldendienstlasten, insbesondere Zins und Tilgung, nicht gefördert.
- 5.2.2 Der Investitionsträger kann zweckgebundene Mittel Dritter wie beispielsweise Spenden im Rahmen ihrer Zweckbindung grundsätzlich den gesamten, tatsächlich entstandenen und nicht durch Fördermittel abgedeckten Investitionskosten zuordnen. Soweit jedoch bewilligte Fördermittel und zweckgebundene Mittel Dritter zusammen die Investitionskosten übersteigen, vermindert sich die Förderung um den übersteigenden Betrag.
- 5.2.3 Der Einsatz von Fremd- und Drittmitteln ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises detailliert darzulegen.

5.3 Förderbetrag

- 5.3.1 Die Fördermittel werden auf Grund der im Rahmen des Antragsverfahrens ermittelten förderungsfähigen Kosten zunächst als Festbetrag gewährt (§ 26 Absatz 1 Satz 2 RDG). Bei der Förderung von Baumaßnahmen bestimmen sich die förderungsfähigen Kosten nach pauschalierten Kostenwerten pro Quadratmeter Nutzungsfläche, die gemäß der Anlage festzulegen sind. Diese Kostenwerte werden in Anlehnung an den Baupreisindex von Wohngebäuden des Statistischen Bundesamtes Deutschland jährlich durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.
- 5.3.2 Bei Kostenerhöhungen wird der bewilligte Festbetrag nicht erhöht. Sofern die förderungsfähigen Kosten nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises tatsächlich niedriger ausfallen als der bewilligte Festbetrag, reduziert sich dieser entsprechend.
- 5.3.3 Bereits ausbezahlte Fördermittel sind zu erstatten, soweit sie den reduzierten Festbetrag übersteigen. Für die Verzinsung gilt § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) entsprechend.

5.4 Vergabe von Aufträgen

- 5.4.1 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, bei der Beauftragung von Leistungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ein Verfahren entsprechend dem unterhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergaberecht durchzuführen sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln. Die Einhaltung der jeweiligen

Verfahrensvorschriften des unterhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergaberechts durch den Fördermittelempfänger ist Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit des Vorhabens. Verpflichtungen des Fördermittelempfängers, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, den Abschnitt 2 der Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen darüber hinaus einzuhalten, bleiben unberührt. Die Einhaltung des Vergaberechts ist durch die Bewilligungsstelle regelmäßig zu prüfen.

- 5.4.2 Bei der Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen sind für die Beschaffungsverfahren die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Beauftragung von Bauleistungen ist für das Beschaffungsverfahren Abschnitt 1 VOB/A in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 5.4.3 Neben den in § 8 Absatz 3 UVgO geregelten Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist diese auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich nicht mehr als 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt. Das Verfahren bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist in § 11 UVgO geregelt.
- 5.4.4 Neben den in § 8 Absatz 4 UVgO geregelten Voraussetzungen für eine Verhandlungsvergabe ist diese auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt. Das Verfahren bei einer Verhandlungsvergabe ist in § 12 UVgO geregelt.
- 5.4.5 Liefer- und Dienstleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt. Der Direktauftrag ist in § 14 UVgO geregelt.

6 Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Widerrufs- und Erstattungsanspruch

- 6.1.1 Die Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Werden Fördermittel nicht oder nicht mehr diesem Förderzweck entsprechend verwendet, so können sie nach den §§ 49 und 49a LVwVfG zurückgefordert werden (§ 27 RDG).

6.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Fördermitteln nach § 27 RDG in Verbindung mit §§ 49 und 49a LVwVfG oder auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften werden gegenüber dem Fördermittelempfänger (Nummer°3) geltend gemacht. Der Fördermittelempfänger kann mit dem Investitionsträger vereinbaren, dass die Erstattungspflicht im Innenverhältnis ganz oder teilweise diesen trifft.

6.2 Zweckbindungsdauer

6.2.1 Die mit Fördermitteln hergestellten und angeschafften baulichen Anlagen des Rettungsdienstes und sonstigen Anlagegüter sind grundsätzlich bis zum Ablauf der tatsächlich möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Zweckbindungsdauer zweckentsprechend zu nutzen. Die Zweckbindung beträgt jedoch mindestens bei Zuwendungen für

- a) Baumaßnahmen 40 Jahre,
- b) Fahrzeuge über 3,5 t 15 Jahre,
- c) Fahrzeuge bis zu 3,5 t 10 Jahre,
- d) Boote 20 Jahre.

6.2.2 Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der zweckentsprechenden Nutzung der Baumaßnahme, folglich mit dem Tag der Indienststellung. Bei Fahrzeugen beginnt die Frist ab dem Tag der Zulassung und bei Booten mit dem Tag der Zuteilung des Kennzeichens beziehungsweise der Eintragung in das Binnenschiffsregister. Alternativ ist mit dem Schlussverwendungsnachweis ein Nachweis einzureichen, aus dem das Indienststellungsdatum des Bootes hervorgeht. Sofern in bisherigen Bewilligungsbescheiden Nutzungszeiten für die geförderte Investition festgelegt worden sind, die unterhalb der tatsächlich möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsdauer liegen, kann daraus nicht entnommen werden, dass der Träger nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes frei über die baulichen Anlagen und sonstigen Anlagegüter verfügen kann und dass Ersatzinvestitionen gefördert werden. Die Regelungen der Abschreibung gemäß der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter bleiben hiervon unberührt.

6.2.3 Die Zuwendung steht unter der Voraussetzung, dass bei einer Änderung des Leistungsträger am Standort beziehungsweise im Versorgungsbereich die Fördermittel dem Rechtsnachfolger zugutekommen. Erfolgt die Nutzungsbeendigung durch den Fördermittelempfänger oder einen Kooperationspartner, sind die Fördermittel unter

Berücksichtigung der bereits erfolgten Nutzungsdauer an das Land zurückzubezahlen. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem Vollzug der Nutzungsbeendigung. Bei einem Wechsel des Betreibers bei gleichbleibender Nutzung ist die durch Landesmittel geförderte Infrastruktur dem Rechtsnachfolger kostenneutral zu überlassen, beispielsweise im Wege eines Miet- oder Pachtverhältnisses.

6.2.4 Bei einer Nutzungsbeendigung, die durch den Fördermittelempfänger nicht zu vertreten ist, entsteht keine Rückzahlungspflicht.

6.2.5 Nutzungsänderungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist hat der Fördermittelempfänger der Bewilligungsbehörde umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach der Nutzungsänderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

6.2.6 Eine Nutzungsänderung einzelner Räumlichkeiten ist der Bewilligungsbehörde unter Vorlage einer Begründung anzuzeigen. Entstehen durch die Änderung der Nutzung Räumlichkeiten, die nicht mehr der Ausführung des Rettungsdienstes dienlich sind, sind die Fördergelder entsprechend zurückzuzahlen.

6.3 Pflichten des Fördermittelempfängers

6.3.1 Der Fördermittelempfänger stellt die ihm ausbezahlten Fördermittel zeitgerecht dem ihm angeschlossenen oder zugeordneten Investitionsträger zur Verfügung, sofern er nicht selbst die Investitionskosten in Höhe der Fördermittel finanziert.

6.3.2 Der Fördermittelempfänger sorgt dafür, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Er stellt ferner sicher, dass der Investitionsträger die ihm überlassenen Fördermittel wirtschaftlich und sparsam sowie dem Förderzweck entsprechend verwendet und die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides beachtet.

6.3.3 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, den Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nach Nummer 8 zu erbringen. Er trägt dafür Sorge, dass die notwendigen Nachweise geführt und die erforderlichen Belege erstellt und aufbewahrt werden.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

7.1.1 Die Fördermittel werden von den Regierungspräsidien bewilligt.

7.1.2 Für die Förderung von baulichen Anlagen der Notfallrettung sowie der Beschaffung der zu diesen Anlagen gehörenden Wirtschaftsgütern ist das Regierungspräsidium

zuständig, in dessen Bezirk sich die Anlage befindet. Für die Förderung von Rettungsmitteln der Organisationen der Berg- und Wasser-Rettung ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Leistungsträgers befindet.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag nach §§ 26 und 30 RDG. Bei baulichen Anlagen ist die Bewilligungsbehörde schon im Vorfeld der Festlegung des Raumprogramms zu beteiligen.

7.2.2 Die Anträge sind elektronisch über www.service-bw.de beim zuständigen Regierungspräsidium bis spätestens 31. März des Programmjahres zu stellen. Der Fördermittelempfänger hat die zur Beurteilung des Förderanspruchs notwendigen Angaben zu machen und entsprechend prüffähige Unterlagen beizufügen. Kommt er dem trotz Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht oder nur unzureichend nach, so kann der Förderantrag zurückgewiesen werden.

7.3 Vorprüfung durch die Regierungspräsidien

7.3.1 Das zuständige Regierungspräsidium prüft, ob und in welchem Umfang die beantragte Maßnahme förderungsfähig ist. Bei erheblichen Abweichungen zwischen Fördersumme und Antragssumme ist mit dem Fördermittelempfänger ein weiteres Gespräch zu führen.

7.3.2. Die fachliche Prüfung wird von den Regierungspräsidien durchgeführt. Soweit bei Anträgen die Wertgrenze der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu § 44 LHO überschritten ist, kann die Betriebsleitung von Vermögen und Bau Baden-Württemberg hinzugezogen werden. Ansonsten sollen fachliche Fragen im Bedarfsfall vom Regierungspräsidium geklärt werden.

7.4 Vorschlag für das Jahresförderprogramm

Die Regierungspräsidien erstellen nach Abschluss der Vorprüfungen eine Bedarfsliste unter Angabe aller förderungsfähigen Maßnahmen, ihrer Priorität und des voraussichtlichen Fördermittelbedarfs und leiten diese dem Innenministerium bis spätestens 30. Juni des Programmjahres für die Aufstellung des Jahresförderprogramms zu.

7.5 Aufstellung des Jahresförderprogramms

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstellt das Innenministerium bis spätestens 30. September des Programmjahres das Jahresförderprogramm. Der Landesausschuss für den Rettungsdienst wird hierzu gehört (§ 26 Absatz 4 RDG).

7.6 Bewilligung

Im Rahmen des Jahresförderprogramms und der zugeteilten Haushaltsmittel bewilligt das Regierungspräsidium die Fördermittel. Adressat des Bewilligungsbescheides ist der Fördermittelempfänger (Nummer°3). Der Bewilligungsbescheid ist gemäß dem vom Innenministerium zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Das Regierungspräsidium passt ihn gegebenenfalls den Besonderheiten des Einzelfalles an. Eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides wird dem Innenministerium übersandt.

7.7 Beginn der Maßnahmen, Widerrufsvorbehalt

7.7.1 Die Maßnahme ist innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Ergeben sich Verzögerungen, so hat der Fördermittelempfänger (Nummer 3) das zuständige Regierungspräsidium rechtzeitig darüber unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten und eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde kann diese Frist bis zu zweimal um jeweils sechs Monate verlängern. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den Baubeginn und die Indienststellung der Fördermaßnahme zwei Monate vor Vollzug anzuzeigen.

7.7.2 Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die zuwendungsfähige Maßnahme nicht fristgemäß begonnen wurde.

7.7.3 Die Bewilligung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel wegen des verzögerten Beginns der Maßnahme nicht mehr zur Verfügung stehen.

7.7.4 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich.

7.8 Auszahlung der Fördermittel

7.8.1 Die Förderung von Investitionen setzt voraus, dass diese in ein Jahresförderprogramm des Innenministeriums nach Anhörung des Landesausschusses für den Rettungsdienst aufgenommen worden sind (§ 26 Absatz 4 RDG). Der Umfang des Jahresförderprogramms richtet sich nach den im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mitteln.

7.8.2 Die Fördermittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem Kostenanfall in Höhe von 90 Prozent der entstandenen, als förderungsfähig anerkannten Kosten bis zur Höhe des Förderbetrages ausbezahlt. Die Auszahlung ist vom Fördermittelempfänger unter Verwendung des Vordruckes Mittelanforderung über www.service-bw.de nach Baufortschritt unter Vorlage zahlungsbegründender Unterlagen beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Dies ist bis zu einer Höhe von 90 Prozent der bewilligten Fördersumme möglich. Die Auszahlung der verbleibenden 10 Prozent erfolgt nach der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises.

8 Verwendungsnachweis

8.1 Innerhalb von drei Monaten nach Indienststellung der Investitionsmaßnahme, spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, hat der Fördermittelempfänger dem zuständigen Regierungspräsidium einen abschließenden Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nach Muster des Schlussverwendungsnachweises über www.service-bw.de vorzulegen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Erteilung des Förderbescheides und endet mit der Indienststellung der Investitionsmaßnahme.

8.2 Dem Verwendungsnachweis ist, sowohl für Baumaßnahmen als auch bei der Beschaffung von Fahrzeugen im Wege der Rettungsmittelförderung, ein Nachweis über die Einhaltung der Publikationspflicht beizufügen.

8.3 Die Regierungspräsidien prüfen die Verwendungsnachweise. Sie sind berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dies gilt entsprechend für den Rechnungshof Baden-Württemberg. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfvermerk dargestellt und den Fördermittelempfängern mitgeteilt.

9 Übergangsvorschriften

9.1 Die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift sind erstmals auf Förderverfahren anzuwenden, die zuwendungsfähige Maßnahmen im Rahmen des Jahresförderprogramms 2022 betreffen.

9.2 Für bauliche Maßnahmen aus den Jahresförderprogrammen 2019 bis 2021, für die ein bestandskräftiger Förderbescheid nach der Verwaltungsvorschrift über die Förderung

des Rettungsdienstes vom 4. Juni 2019 (GABl. S. 181) vorliegt, kann eine Erhöhung der Förderung beantragt werden. Bei der Beantragung ist darzustellen, dass eine anderweitige Finanzierung der geförderten Maßnahme unzumutbar ist und der Antragsteller die Umstände, die zur Erhöhung führen, nicht zu vertreten hat. Die Erhöhung der Förderung ist begrenzt auf die Differenz zwischen der nach der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zu gewährenden Förderung und der im ursprünglichen Förderbescheid gewährten Förderung. Ursprüngliche Förderung und Erhöhung dürfen zusammen 90 Prozent der förderungsfähigen Kosten der Maßnahme nicht überschreiten (Nummer 5.3). Die Erhöhung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Jahresförderprogramms. Für die Erhöhung der Förderung stehen dabei jährlich insgesamt grundsätzlich 40 Prozent des Jahresförderprogramms zur Verfügung.

10 Überprüfung der Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift

Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Evaluation dieser Verwaltungsvorschrift.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift über die Förderung des Rettungsdienstes vom 4. Juni 2019 (GABl. S. 181) außer Kraft.

Planungsgrundlagen für bauliche Anlagen des Rettungsdienstes

Stand 08/2022

Inhaltübersicht

Vorwort	3
1. Planungsgrundlagen	3
2. Allgemeine Anforderungen	4
2.1 Bauliche Anlagen	4
2.2 Grundstück	5
3. Raum- und Flächenbedarf in baulichen Anlagen des bodengebundenen Rettungsdienstes	5
3.0.1 Allgemeines	5
3.0.2 Förderfähigkeit	6
3.1 Fahrzeughalle	7
3.2 Einsatzabwicklung	10
3.3 Aufenthalt und Verwaltung	11
3.4 Gerätepflege und Lagerräume	13
3.5 Technische Räume	15
4. Außenanlagen	15
5. Technische Anforderungen	17
5.1 Allgemein	17
5.2 Fahrzeughalle	20
6. Raum- und Flächenbedarf in baulichen Anlagen der Sonderrettungsdienste	26
6.1 Berg-Rettungswache	26
6.2 Wasser-Rettungswache	30

Vorwort

Die vorliegenden „**Planungsgrundlagen für bauliche Anlagen des Rettungsdienstes**“ wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Regierungspräsidien mit den Landesverbänden der Leistungsträger im Rettungsdienst erarbeitet. Sie dienen als Grundlage und Hilfestellung für die Planung und Errichtung baulicher Anlagen des Rettungsdienstes. Die in dieser Planungsgrundlage beschriebenen Aspekte sowie die Bemessungswerte spiegeln die heute allgemein anerkannten Erkenntnisse im Rettungswesen wieder und tragen den heutigen technischen Anforderungen an Fahrzeuge und baulichen Anlagen des Rettungsdienstes Rechnung.

An der Erstellung dieser Planungsgrundlagen waren die nachfolgend aufgeführten Mitglieder beteiligt:

- DRK Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
- DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- DRK Bergwacht Württemberg
- Bergwacht Schwarzwald e.V.
- DLRG Landesverband Württemberg e.V.
- DLRG Landesverband Baden e. V.
- ASB Baden-Württemberg e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Baden-Württemberg
- Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen, Freiburg

1. Planungsgrundlagen

Diese allgemeine Planungsgrundlage gilt für bauliche Anlagen des Rettungsdienstes. Die hier beschriebenen Vorgaben gelten für Einheiten des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Sonderrettungsdienste (Wasser - und Berg-Rettungsdienst).

Bauliche Anlagen des Rettungsdienstes dienen der Unterbringung von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräten. Die in diesen Planungsgrundlagen angegebenen Raumprogramme, Maße und Richtwerte dienen als Bemessungsgrundlage und sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten umzusetzen, soweit Gesetze und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Bei sicherheitstechnischen Belangen darf es allerdings keine Reduzierungen der angegebenen Flächen und Vorgaben geben.

Bei der Planung sind die Entwicklungen des Einsatzbereiches sowie die Inhalte aus dem Rettungsdienstbereichsplan oder die aktuelle Beschlusslage der Bereichsausschüsse zugrunde zu legen.

Der Planungsgrundlage liegen insbesondere folgende Dokumente in der jeweils letzten Ausgabe zugrunde:

- DIN 14092 Feuerwehrhäuser Planungsgrundlagen
- GUV-I 8680 Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- Planungsgrößen für Lehrrettungswachen
- DAW 2016 Dienstanweisung der Vermögen- und Bau BW
- UVV Unfallverhütungsvorschriften
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Ergeben sich in den vorgenannten Vorschriften durch neue Erkenntnisse Anpassungen, so sind diese bei Bauvorhaben ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen des Rettungsdienstes sind Bestandteil kritischer Infrastrukturen und bedürfen eines besonderen Schutzes.

2.1 Bauliche Anlagen

Die Beibehaltung der Funktionsfähigkeit muss auch bei extremen Umweltbedingungen wie Hochwasser, Sturm, Erdbeben oder extremen Schnee- und Regenfällen gewährleistet sein. Die hieraus resultierenden Bemessungsgrundlagen müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Innerhalb des Gebäudes bietet sich die Trennung der Funktionsbereiche zu sensiblen Bereichen durch eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten, beispielsweise unter Verwendung von elektronischen Schließ- und Zutrittskontrollsystemen, an.

In jeder Wache ist die Aufrechterhaltung der funktechnischen Erreichbarkeit zu gewährleisten, sowie eine Notbeleuchtung vorzuhalten. Für die Rettungswache ist zur dauerhaften Sicherstellung der Einsatzfähigkeit eine Einspeisemöglichkeit für ein mobiles Notstromaggregat oder eine stationäre Netzersatzanlage (NEA) vorzusehen. Zusätzlich zur Notstromversorgung muss zur Überbrückung eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) vorgesehen werden, welche die für den Betrieb des Gebäudes wichtigen Einrichtungen sicherstellt (zum Beispiel IuK). In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten sind für sicherheitsrelevante Bereiche Gefahren- und Brandmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-

2 (DIN VDE 0833, Teil 2) vorzusehen. Die Meldeanlagen sind bei einer ständig besetzten Stelle aufzuschalten. Bauliche Anlagen des Rettungsdienstes müssen mit einer Blitzschutzanlage (EN 62305, VDE 0185) ausgerüstet werden, die den äußeren und inneren Blitzschutz berücksichtigt.

Bei der Planung von baulichen Anlagen des Rettungsdienstes ist auf eine ökologisch nachhaltige bauliche und technische Gestaltung besonders Wert zu legen. Wärmeschutztechnische Maßnahmen sowie die Rückhaltung von Regenwasser, der Einsatz von regenerativen Energieformen, der Einsatz alternativer Heizformen und Wärmerückgewinnungsmaßnahmen sind zu prüfen.

2.2 Grundstück

Das für bauliche Anlagen des Rettungsdienstes vorgesehene Grundstück muss nach Lage, Form, Größe, Höhenanlage und Beschaffenheit für die Bebauung geeignet sein. Die Lage ist unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (zum Beispiel Hilfsfrist, Verkehrsanbindung) auszuwählen. Auf § 26 Abs. 3 RDG wird verwiesen.

3. Raum- und Flächenbedarf in baulichen Anlagen des bodengebundenen Rettungsdienstes

3.0.1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Tabellen dienen als Planungsgrundlage für ein funktionales Raumkonzept. Der Raum- und Flächenbedarf ist spezifisch zu prüfen.

Bei einem Rettungswagen (RTW) ist von drei Funktionen pro RTW und einer Mitarbeiterzahl von bis zu 22 Personen pro 24 Stunden auszugehen. Bei einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ist von einer Funktion und einer Mitarbeiterzahl von bis zu 11 Personen pro 24 Stunden auszugehen. Auszubildende und Praktikanten sind dabei schon mit eingerechnet. Der kalkulierte Personalschlüssel ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Bauliche Verbundlösungen im Bereich der Umkleidekabinen, bei sich perspektivisch änderndem Geschlechterverhältnis, können entsprechend umgesetzt werden (z. B. Einzelkabinen im Stil von großen Schwimmbädern).

Die Mindestgrößen der Tabellen sind einzuhalten. Ausnahmen richten sich nach den Vorgaben der Nummer 4.1.3 Satz 5 der VwV Förderung Rettungsdienste

Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,10 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. Die Mindestbreite an Verkehrswegen beträgt 1,00 m. An Türen kann diese maximal um 0,15 m unterschritten werden.

Bei neu zu errichtenden Rettungswachen aufgrund einer neuen Vorhaltung wird für das erste 12-Stunden-Fahrzeug die Wache für eine 24-Stunden-Vorhaltung geplant. Für jedes weitere 12-Stunden-Fahrzeug ist ein Ausbau auf 24 Stunden nicht berücksichtigungsfähig.

3.0.2 Förderfähigkeit

Die Verkehrsfläche ist mit 20 % der förderfähigen Fläche der Baumaßnahme förderfähig. Die Fahrzeughalle und die Außenanlagen bleiben hierbei unberücksichtigt.

An den Randstellplätzen und den Mittelstellplätzen mit Stütze wird jeweils ein zusätzlicher Sicherheitsabstand von 0,5 x 10,0 m (bis maximal 12 m) gefördert.

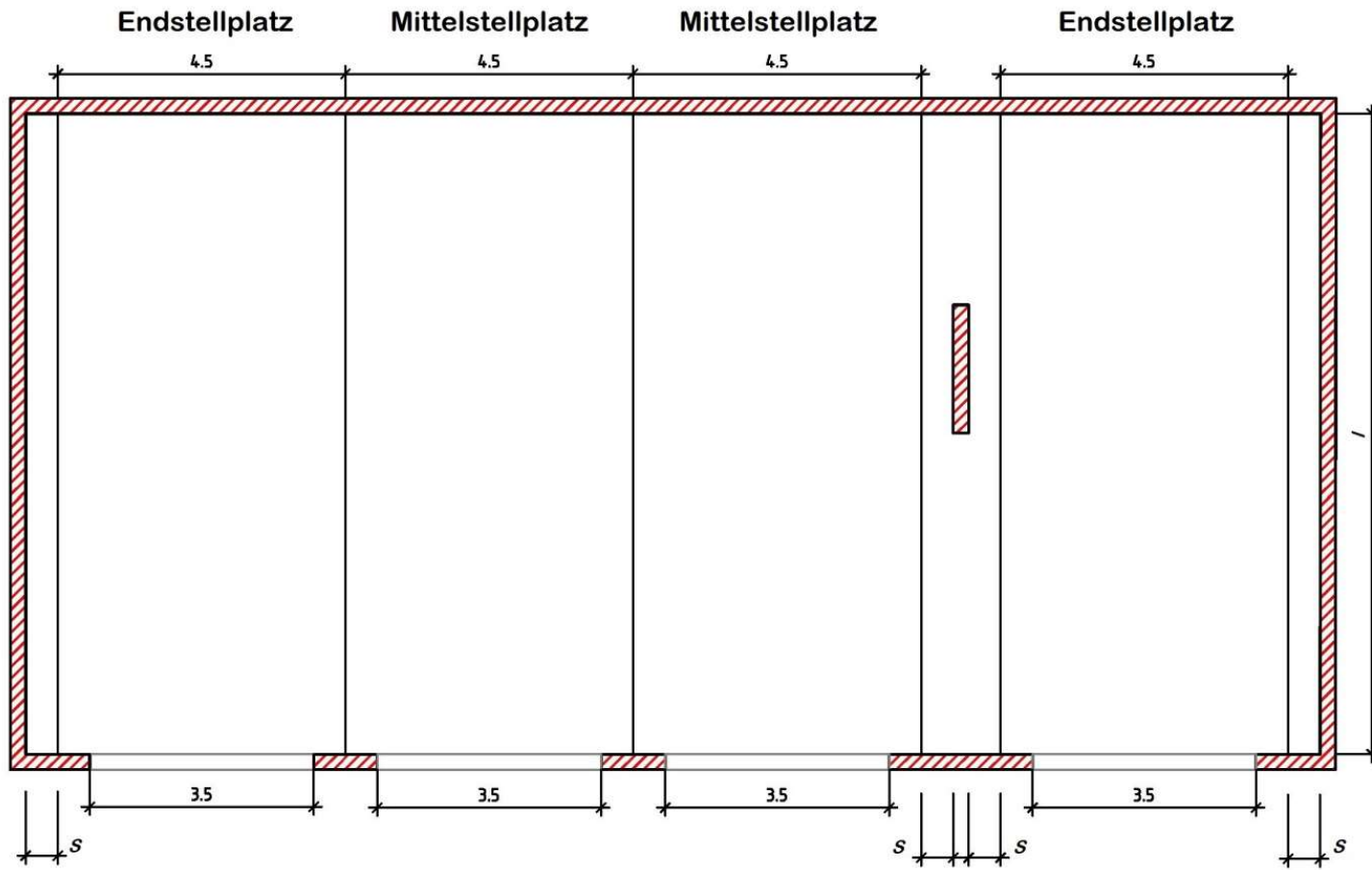
Die Förderung der Stellplätze für Ersatzfahrzeuge erfolgt nach dem Schlüssel 1:3. Eine entsprechende Ersatzfahrzeugkonzeption ist dem Regierungspräsidium zum Antrag vorzulegen.

Soll ein Mehrbedarf einzelner Räumlichkeiten gefördert werden, ist dies durch geeignete Unterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium nachzuweisen.

Die folgenden Punkte 3.1 bis 3.5 sind von der Förderung umfasst.

3.1 Fahrzeughalle

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
3.1	Fahrzeughalle	Breite x Länge	Zzgl. Sicherheitsabstand nach Bild 1
3.1.1	Stellplatzgröße 1	4,5 m x 8 m	NEF Tor: Durchfahrtsbreite: 3,6 m Durchfahrtshöhe: 4,0 m
3.1.2	Stellplatzgröße 2	4,5 m x 10 m	RTW Tor: Durchfahrtsbreite: 3,6 m Durchfahrtshöhe: 4,0 m In begründeten Einzelfällen kann die Stellplatzlänge auch bis zu 12 m betragen
3.1.3	Stellplatzgröße 3	Sondermaße nach Vereinbarung	Sonderfahrzeuge (ITW, Schwerlast-RTW) Tor: Fahrzeugbreite zzgl. 0,5 m an beiden Seiten sowie Fahrzeughöhe zuzüglich. 0,2 m
3.1.4	Stellplatzgröße Waschplatz	5,5 m x 11 m	Bei Wachen mit bis zu vier Fahrzeugen ist ein Stellplatz als Waschplatz auszugestalten. Ab fünf Fahrzeugen kann ein zusätzlicher Stellplatz als Waschplatz ausgestaltet werden und ist förderfähig. Der Sicherheitsabstand ist in der vorgegebenen Größe bereits berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen kann die Stellplatzlänge für den Waschplatz auch bis zu 12 m betragen



s = Sicherheitsabstand
 l = Länge (siehe Tabelle 3.1)

Maße in Meter

Bild 1: Sicherheitsabstand in Fahrzeughallen

Bei Endstellplätzen und festen Einbauten (zum Beispiel Stützen) ist zusätzlich zum Bewegungsraum ein Sicherheitsabstand von $\geq 0,5$ m einzuhalten.

3.2 Einsatzabwicklung

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
3.2	Räume für die Einsatzabwicklung		Anbindung an die Fahrzeughalle.
3.2.1	Schwarz-Weiß-Schleuse (zur Trennung rein/unrein)	16 m ²	Versehen mit zwei Duschschleusen getrennt nach Geschlechtern und direktem Zugang zu den Umkleiden und einer Aufbewahrungsmöglichkeit für die schwarze Einsatzkleidung. Die Schwarz-Weiß-Schleuse ist mit direktem Zugang zur Fahrzeughalle umzusetzen. Sofern sich baulich keine andere Umsetzung ergibt, kann in begründeten Einzelfällen die Schwarz-Weiß-Schleuse auch direkt in den Sanitärbereich integriert werden.
3.2.2	Umkleide inkl. Wäschelager	1,7 m ² pro Mitarbeiter	Je RTW (24/7) 22 MA Je NEF (24/7) 11 MA ohne NA
3.2.3	Sanitärräume: WC-Anlagen, Waschen / Duschen	mind. 6 m ² pro Geschlecht	Ein Mehrbedarf ist durch den Fachplaner nachzuweisen und ggf. förderfähig. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) für Sanitärräume können analog angewendet werden.
	WC	2,5 m ²	Die hier angegebenen Flächenwerte enthalten auch die Bewegungsflächen. Die Gesamtanzahl richtet sich nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).
	Urinal	0,7 m ²	
	Dusche	1,5 m ²	
	Waschbecken	1,3 m ²	
	für weibliche Einsatzkräfte		Mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche.

	für männliche Einsatzkräfte	Mindestens ein WC, ein Urinal sowie ein Waschbecken und eine Dusche.
--	-----------------------------	--

lfd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
3.2.4	Aufbewahrungsraum von Schutzkleidung	0,25 m ² pro Mitarbeiter	Je RTW (24/7) 22 MA Je NEF (24/7) 11 MA ohne NA
3.2.5	Dienstraum / Telekommunikationsraum	12 m ²	mit Funktisch und PC Arbeitsplatz

3.3 Aufenthalt und Verwaltung

lfd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
3.3	Räume für Aufenthalt und Verwaltung		
3.3.1	Ruheraum	8 m ² pro Funktion	
3.3.2	Küche	8 m ²	
3.3.3	Bereitschaftsraum / Aufenthaltsraum	15 m ²	15,00 m ² für das erste Fahrzeug. Für jedes weitere Fahrzeug mit Personalvorhaltung 5 m ² zusätzlich bis maximal 30 m ² Ersatzfahrzeuge werden nicht berücksichtigt.

3.3.4	Büro für den Rettungswachen- leiter	12 m ²	
-------	--	-------------------	--

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
3.3.5	Dienstzimmer Notarzt	12 m ²	Ist der Notarzt während der Schicht auf der Rettungswache untergebracht, soll das Zimmer sowohl als Ruheraum als auch als Arbeitszimmer dienen. Die Einrichtung sollte neben einer Ruhemöglichkeit auch einen Arbeitstisch mit gegebenenfalls erforderlichem EDV-Arbeitsplatz enthalten.
3.3.6	Schulungsraum	25 m ²	Übungsraum zur Vertiefung der praktischen Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung.
3.3.7	Sonstiges	nach Erfordernis	Weitere Räumlichkeiten können je nach örtlicher Situation hinzukommen (zum Beispiel ein Bettenspindraum).

3.4 Gerätepflege und Lagerräume

Für die Pflege der in der Notfallrettung eingesetzten medizinischen Geräte und Fahrzeuge sind u. a. die Richtlinien für die Desinfektion und Reinigung von Rettungsdienstfahrzeugen und Räumen in Sanitätseinrichtungen nach BGR 206 zu berücksichtigen.

Die Räume müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden. Eine Verschleppung von Krankheitserregern ist nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Gebäude zu vermeiden. Das Personal ist vor kontaminiertem Wasser/Reinigungsmittel sowie vor schädlichen Dämpfen zu schützen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind zu beachten.

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
3.4.1	Gerätepflege		
3.4.1.1	Gerätepflege	8 m ²	Reinigung und Desinfektion, außerdem muss ein Spültisch und Platz für andere Kleingeräte vorgehalten werden. Die Größenvorgabe gilt für Rettungswachen mit bis zu zwei Fahrzeugen. Für jedes weitere Fahrzeug erfolgt ein Flächenaufschlag von 2 m ² bis maximal 20 m ² .
3.4.1.2	Lageraum für Reinigungs- und Desinfektionsmittel	2 m ²	Lagerung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Die Größenvorgabe gilt für Rettungswachen mit bis zu zwei Fahrzeugen. Für jedes weitere Fahrzeug erfolgt ein Flächenaufschlag von 0,5 m ² pro Fahrzeug. Kombination mit anderen Räumen möglich (zum Beispiel Gerätepflege).
3.4.2	Lagerräume		Die folgenden Größenvorgaben gelten für Rettungswachen mit bis zu zwei Fahrzeugen. Für jedes weitere Fahrzeug erfolgt ein Flächenaufschlag von 2 m² bis maximal 20 m².
3.4.2.1	Kfz-Materiallager	6 m ²	
3.4.2.2	Allgemeines Materiallager Putzmittelraum	6 m ²	Alltäglicher Bedarf auf der RW, zum Beispiel Hygieneartikel (keine Arzneimittel/Medizinprodukte). Bei einer mehrgeschossigen Rettungswache kann der Putzmittelraum auf mehrere Etagen verteilt werden, wobei die Gesamtgröße von 6 m ² nicht überschritten werden darf.
3.4.2.3	Lager med. Sauerstoff	6 m ²	Das Innenlager muss sowohl von außen als auch von innen zugänglich sein. Sofern sich das Sauerstofflager außerhalb des Gebäudes befindet, erfolgt die Förderung anhand des abgesenkten Kostenkennwerts für die Außenanlagen.
3.4.2.4	Lager Arzneimittel und Medizinprodukte	8 m ²	Bei der Lagerung von Medikamenten ist das AMG und gegebenenfalls das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zu berücksichtigen.

3.5 Technische Räume

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
3.5	Technische Räume		Die jeweiligen Größen richten sich nach der technischen Konzeption.
3.5.1	Hausanschlussraum	nach Erfordernis	
3.5.2	Heizungsraum	nach Erfordernis	Art der Heizung/Planung der Heizung muss nachgewiesen werden.
3.5.3	Notstromversorgung	nach Erfordernis	Die Netzersatzanlage ist als Erstausrüstung förderfähig.

4. Außenanlagen

Zu den Außenanlagen gehören die Stellflächen vor den Fahrzeughallen (Aufstell- und Verkehrsflächen) sowie die PKW-Stellplätze für die Fahrzeuge der Mitarbeiter. Die Förderung umfasst pro Funktion einen Stellplatz; Auszubildende und Notärzte sind hierbei zu berücksichtigen. Für die Sonderrettungsdienste ist dies entsprechend anzuwenden.

Zugänge, Stellflächen und An- beziehungsweise Abfahrten sind ausreichend zu beleuchten.

Die Größe der Stellfläche vor den Toren entspricht den Vorgaben der Nr. 4.1.1. Ist eine geradlinige Ausfahrt nicht möglich, so ist vor den Stellflächen ein zusätzlicher Fahrstreifen von 4,00 m Breite unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Fahrzeuge vorzusehen. Die Stellflächen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen. Ein gefahrloses Ein- und Ausfahren muss gewährleistet sein. Hal- leneinfahrten müssen mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux zu beleuchten sein, um Blendungen beim Übergang von dunklen zu hellen Bereichen und umgekehrt zu vermeiden. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so anzubringen, dass neben Fahrzeugen, die vor den Toren abgestellt werden, keine Schlagschatten entstehen.

Für Mitarbeiter des Rettungsdienstes ist eine entsprechende Anzahl von Parkplätzen im unmittelbaren Bereich der Rettungswache erforderlich.

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
4.1	Flächen der Außenanlagen		
4.1.1	Stellfläche vor den Toren	7 m x 4,5 m zzgl. 0,5 m Sicherheitsabstand an den Außenstellplätzen sowie bei Stellflächen mit Mittelstütze	Die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle muss so kalkuliert werden, dass das Fahrzeug problemlos dort abgestellt werden kann. In der Länge entspricht das in etwa 7 m. Die Schleppkurven sind zu beachten.
4.1.2	Parkflächen	5,5 m x 2,5 m	Die Anzahl der Pkw-Stellplätze soll mindestens der Anzahl der auf der Rettungswache eingesetzten Funktionen entsprechen.

5. Technische Anforderungen

5.1 Allgemein

Ifd. Nummer	Ausführung	Beschreibung	Bemerkung	
5.1.1	Heizung	Die Heizung ist so auszulegen, dass sie den Raumnutzungen angepasst ist. Bei den unterschiedlichen Raumnutzungen dienen die nachfolgenden Raumtemperaturen als Orientierungswerte. Die Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.		
		Fahrzeughallen und Waschhalle	min. + 7 °C	Die Waschhalle sollte temporär auf + 15° C beheizbar sein. Falls die Arbeitsstättenrichtlinien zu erfüllen sind, müssen die Räume mit mindestens +19° C beheizt werden.
		Räume für Personal und Aufenthalt	+ 21 °C	
		Sozialräume	Umkleide + 22 °C, Wasch- und Duschräume + 24 °C	Wasch- und Duschräume müssen auch außerhalb der üblichen Heizperiode beheizbar sein.
		Werkstätten	+ 19 °C	
		Geräte- und Lagerräume	min. + 7 °C	

Ifd. Nummer	Ausführung	Beschreibung / Bemerkung
		Ein entsprechender Wärmeschutz nach DIN 4108 ist vorzusehen.
5.1.2	Wasserversorgung	<p>Die Wasserversorgung ist ausreichend zu bemessen. Sie wird benötigt für die sanitären Anlagen, zur Trinkwassernutzung im Küchenbereich und zu Reinigungszwecken.</p> <p>Für die Spülung der sanitären Anlagen (WC und Urinale) und die Reinigungsarbeiten kann auch Regen- oder Nutzwasser verwendet werden.</p>
5.1.3	Elektroversorgung	<p>Die Rettungswache ist mit Wechsel- und Drehstrom zu versorgen. Die Stromversorgung ist für die vorgesehenen technischen Einrichtungen auszulegen.</p> <p>Um bei Stromausfall die Funktion erforderlicher elektrischer Einrichtungen und Geräte der Rettungswache sicherstellen zu können, ist eine Notstromversorgung vorzusehen. Diese Notstromversorgung sowie die Einspeisestelle ist in Anlehnung an VDE 0100 Teil 710 auszuführen. Eine externe Einspeisung ist zulässig. Eine bereichsweise Notstromversorgung ist für den Alarmeinsatz zweckmäßig (zum Beispiel Unterverteilung in mehrere Stromkreise).</p> <p>Geeignete, strukturierte Verkabelung der Büros, Funk, Werkstätten und Schulungsräume.</p>
5.1.4	Lüftung	<p>Die Möglichkeit einer natürlichen Belüftung sollte für alle Räume grundsätzlich angestrebt werden. Besondere Maßnahmen (mechanische Be- und Entlüftung) sind für Fahrzeughallen, Umkleieräume, Trocknungsräume, eingebaute Aggregate sowie innenliegende Räume einzuplanen; ein entsprechendes Lüftungskonzept, auch im Hinblick auf die Abgase der Fahrzeuge ist vorzulegen.</p> <p>Im Hinblick auf eine effiziente Wärmeversorgung aller Räume ist bei einer dafür geeigneten mechanischen Lüftung der wirtschaftliche Einsatz einer Wärmerückgewinnung entsprechend den geltenden Technischen Regeln von energieeinsparrechtlichen Vorschriften zu prüfen.</p>

Ifd. Nummer	Ausführung	Beschreibung / Bemerkung	
5.1.5	Abwasserentsorgung	Die Abwasserentsorgung ist nach den örtlichen Möglichkeiten und behördlichen Vorschriften zu errichten. Besondere Maßnahmen sind für Fahrzeughallen und eventuelle Waschplätze erforderlich (Koaleszenzabscheider). Querverweis zur Norm DIN 1999-100; DIN EN 858-2; DIN 1986-100; DIN EN752-4; IndV; AbwVO Anhang 49.	
		Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in das Abwassersystem gelangen. Siehe DIN 1986-100; WHG §58 (Nassräume für Geräte-, Schutzzeug- und Kleiderpflege).	
5.1.6	Sonstiges	Blitzschutz	Die Rettungswache ist mit einer äußeren und inneren Blitzschutzanlage auszustatten (EN 62305, VDE 0186).
		Funk	Antenne (digital) mit Leitungsweg und Antennenaufstellplatz ist vorzusehen. Möglichkeiten zur späteren Nachrüstung sind zu berücksichtigen.
		Organisation	Zugänglichkeit zu den Hausanschlüssen ist zu beachten und mit den Versorgern abzustimmen.

5.2 Fahrzeughalle

Ifd. Nummer	Ausführung		Beschreibung	Bemerkung
5.2.1	Boden / Wand / Decke	Boden Allgemein	Rutschhemmend, schlag- und wischfeste Ausführung	Technische Regel für Arbeitsstätten R A1.5/1,2 und GUV-R 181. Das Befahren mit Schneeketten ist bei der Auswahl der Oberfläche zu beachten.
			Der Boden muss ein Gefälle zu einer Ab- laufrinne oder einen Bodenablauf haben. Der Ablauf muss über einen Abscheider mit ausreichender Leistung geleitet wer- den, dessen Größe unter Einbeziehung aller Verkehrsflächen zu bemessen ist.	Entwässerung: Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Abwassersystem gelangen können. Siehe DIN 1986-100; WHG §58.
		Boden Waschhalle	Rutschhemmende, schlagfeste und was- serundurchlässige Ausführung	Eine Waschhalle kann durch geeignete Abtrennungen in die Fahrzeughallen inte- griert werden.
		Wand Allgemein	Mit waschfestem, feuchteundurchlässi- gem Material oder mit entsprechendem Anstrich versehen.	
Wand Waschhalle	Mit wasserundurchlässigem und wasch- festem Belag versehen.			

Ifd. Nummer	Ausführung		Beschreibung	Bemerkung
		Tore	<p>Die Tore sollten als Falttore, Deckengliedertore oder gegebenenfalls als Hubtore ausgeführt werden. Beim Einbau von Deckengliedertoren beziehungsweise beim Einbau von Toren, die nicht im Sichtfeld des Fahrers sind, empfiehlt sich der Einbau einer Signalanlage, die eindeutig anzeigt, wenn die lichte Tordurchfahrtshöhe sicher freigegeben ist.</p> <p>Die Tore dürfen handbetätigt oder kraftbetätigt ausgeführt werden.</p> <p>Die mittlere Öffnungsgeschwindigkeit an der Hauptschließkante muss bei kraftbetätigten Toren mindestens 25 cm/s betragen. Jedes Tor muss einen von den anderen Toren unabhängigen Antrieb haben. Bei kraftbetätigten Toren muss zusätzlich das Öffnen von Hand ohne technische Hilfsmittel und mit gleicher Öffnungsgeschwindigkeit sowie das Schließen von Hand möglich sein. Die Notentriegelung der Tore muss ohne Hilfsmittel vom Boden der Fahrzeughalle aus möglich sein.</p>	<p>Bei der Konstruktion und Errichtung der Tore müssen die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.7 und die DGUV-I 208-022 beachtet werden. Dies gilt auch für handbetätigte Tore.</p> <p>Bezüglich weiterer Anforderungen an Tore ist die DIN EN 13241 zu beachten.</p> <p>Schlupftüren in den Toren sind zu vermeiden.</p>
		Decke	Keine besonderen Anforderungen im Bereich der Stellplätze.	

Ifd. Nummer	Ausführung	Beschreibung	Bemerkung	
		Waschhalle	Feuchtebeständig	
5.2.2	Heizung Lüftung Sanitär	Heizung	Die Stellplätze müssen so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens +7 °C sichergestellt ist. Ein entsprechender Wärmeschutz nach DIN 4108 ist vorzusehen.	
		Lüftung Waschhalle	Auf Grund des hohen Feuchteanfalls während der Waschvorgänge ist eine besondere Lüftungsmöglichkeit vorzusehen.	
5.2.3	Elektro	Beleuchtung	Beleuchtung mit Tageslicht muss möglich sein. Künstliche Beleuchtung ist nach DIN 5035-2 auszuführen. Leuchten müssen so angebracht sein, dass die Beleuchtungsstärke auch erhalten bleibt, wenn das Fahrzeug auf dem Stellplatz steht.	Es dürfen keine tiefen Schatten und Blendungen entstehen. Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4.
		Versorgungsanschlüsse	Eine EDV-Verkabelung ist an geeigneter Stelle vorzusehen.	
5.2.4	Sonstiges	Stiefelwäsche / Grobwäsche	Mindestens eine Stiefelreinigung mit Handbrause ist an geeigneter Stelle vorzusehen.	

5.3 Räume für Personal und Einsatzkräfte

Dazu gehören folgende Räume: Teeküche, Lager, Bereitschafts- und Aufenthaltsräume, Büroeinheit und Besprechungsraum, Telekommunikationsraum, Ruheraum, Umkleideraum für Einsatzkräfte, Sanitärräume, Trocknungsräume, sowie Schulungs- und Lehrmittelraum.

Ifd. Nummer	Ausführung		Beschreibung	Bemerkung
5.3.1	Boden / Wand / Decke	Boden	Die Böden müssen in rutschhemmender Ausführung nach GUV-R 181 ausgeführt werden.	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 und GUV-R 181. Unterschiedliche Bodenbeläge mit aufeinanderfolgenden Bewertungsgruppen einsetzen. Eine pflegeleichte Ausführung wird empfohlen.
		Nassbereich	Die Böden müssen wasserundurchlässig und rutschhemmend ausgeführt werden.	In Nassräumen müssen geeignete Bodenabläufe in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
			In Barfußbereichen wie zum Beispiel gefliesten Duschen, ist eine entsprechende Oberflächenqualität gemäß Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 und GUV-R 181 erforderlich.	
		Funkplatz	Im Funk- und Telekommunikationsraum ist der Boden ableitbar (antistatisch) auszuführen.	

Ifd. Nummer	Ausführung	Beschreibung	Bemerkung	
		Wand	Keine besonderen Anforderungen in den Personalräumen.	Eine pflegeleichte und robuste Ausführung wird empfohlen.
		Türen	Die Abmessungen der Alarmierungswege richten sich nach den Vorgaben der ASR Türen, Tore, Fenster, und der ASR Verkehrswege.	
		Decke	keine besonderen Anforderungen.	
		Nassbereich	Die Deckenausführung muss feuchteunempfindlich gestaltet werden.	
		Schulungsbereich	Die akustische Ausführung ist entsprechend den Erfordernissen zu berücksichtigen.	

Ifd. Nummer	Ausführung	Beschreibung	Bemerkung	
5.3.2	Elektro	Beleuchtung	Beleuchtung mit Tageslicht muss möglich sein. Die Beleuchtung mit künstlichem Licht ist nach DIN 5035-4 auszuführen.	
		Schulungsraum Büroräume Telekommunikationsraum	Richtwert 500 Lux (Unterrichtsräume)	Die Beleuchtung sollte regelbar sein. Eine Verdunkelungsmöglichkeit muss im Schulungsraum vorhanden sein.
		Bereitschaftsräume Aufenthaltsräume	Richtwert 100 Lux	
		Teeküche	Richtwert 200 Lux	
		Nassbereich	Richtwert für Wasch-, Dusch- und WC-Räume 200 Lux für Umkleieräume 200 Lux für Trocknungsräume 100 Lux (DIN EN 12464 und ASR A 3.4).	

6. Raum- und Flächenbedarf in baulichen Anlagen der Sonderrettungsdienste

6.1 Berg-Rettungswache

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.1.1	Fahrzeughalle	Breite x Länge	zuzüglich Sicherheitsabstand nach Bild 1.
6.1.1.1	Stellplatzgröße 2	4,5 m x 10,0 m	In der Regel zwei Stellplätze. Zugfahrzeug mit Transportanhänger für ATV und weiterer Stellplatz für Motorschlitten.
6.1.2	Räume für die Einsatzabwicklung		Anbindung an die Fahrzeughalle.
6.1.2.1	Umkleide inkl. PSA Ablage	1,7 m ² pro aktiver Einsatzkraft	Ein Nachweis der aktiven Einsatzkräfte im Bergrettungsdienst ist mit einzureichen.

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.1.2.2	Sanitärräume: WC-Anlagen, Waschen / Duschen	mind. 6 m ² pro Geschlecht	Ein Mehrbedarf ist durch den Fachplaner nachzuweisen und ggf. förderfähig.
	WC	2,5 m ²	Die hier angegebenen Flächenwerte enthalten auch die Bewegungsflächen. Die Gesamtanzahl richtet sich nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).
	Urinal	0,7 m ²	
	Dusche	1,5 m ²	
	Waschbecken	1,3 m ²	
	für weibliche Einsatzkräfte		Mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche.
	für männliche Einsatzkräfte		Mindestens ein WC, ein Urinal sowie ein Waschbecken und eine Dusche.
6.1.2.3	Trocknungsraum	10 m ²	Dient der Trocknung der aus dem Einsatz kommenden nassen Einsatzkleidung.
6.1.2.4	Funk- / Telekommunikationsraum	12 m ²	Gegebenenfalls kombinieren mit Aufenthaltsraum.
6.1.3	Räume für Ausbildung, Aufenthalt und Verwaltung		
6.1.3.1	Lehrmittelraum	6 m ²	

6.1.3.2	Ruheraum (bei Bedarf)	2 x 21 m ²	3,5 m ² x 12 Funktionen. Eine Bergrettungswache ist am Wochenende in der Regel mit zwei Wachmannschaften à 6 Funktionen (=12 Funktionen) besetzt.
lfd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.1.3.3	Bereitschaftsraum / Aufenthaltsraum / Schulungsraum / Küche	35 m ²	Kann auch getrennt gebaut werden.
6.1.3.4	Sonstige Flächen		Weitere Räumlichkeiten können je nach Bedarf mit Nachweis hinzukommen, sofern diese für die Durchführung des Berg-Rettungsdienstes erforderlich sind. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen.
6.1.4	Lagerräume		
6.1.4.1	Reinigung Geräte Akkia / Ski	15 m ²	
6.1.4.2	allgemeines Lager	12 m ²	Einsatzmittel.
6.1.4.3	Lager medizinischer Sauerstoff	2 m ²	Sofern sich das Sauerstofflager außerhalb des Gebäudes befindet, erfolgt die Förderung anhand des abgesenkten Kostenkennwerts für die Außenanlagen
6.1.4.4	Putzmittelraum	4 m ²	
6.1.4.5	Lager Sanitätsmaterial	10 m ²	
6.1.5	Sonstige Flächen		Die jeweiligen Größen richten sich nach der technischen Konzeption.
6.1.5.1	Hausanschlussraum	nach Erfordernis	

6.1.5.2	Heizungsraum	nach Erforder- nis	
6.1.5.3	Notstromversorgung	nach Erforder- nis	Die Netzersatzanlage ist als Erstausrüstung förderfähig.
lfd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.1.6	Flächen der Außenanlagen		
6.1.6.1	Stellfläche vor den Toren	7 m x 4,5 m zzgl. 0,5 m Si- cherheitsab- stand an den Außenstell- plätzen sowie bei Stellflä- chen mit Mit- telstütze	Die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle muss so kalkuliert werden, dass das Fahrzeug problemlos dort abgestellt werden kann. In der Länge entspricht das in etwa 7 m. Die Schleppkurven sind zu beachten.
6.1.6.2	Parkflächen	5,5 m x 2,5 m	Die Anzahl der Pkw-Stellplätze soll mindestens der Anzahl der auf der Rettungswache eingesetzten Funktionen entsprechen.

6.2 Wasser-Rettungswache

Die Wasser-Rettungswache dient je nach Einsatzaufkommen auch der Unterbringung von Wachmannschaften.

Erläuterung zum Schichtbetrieb bei der DLRG: Durch den Wegfall des Regelwachdienstes an Gewässern fällt in der Regel die Notwendigkeit von zusätzlichen Ruheräumen weg. Ähnlich wie im Berg-Rettungsdienst gibt es allerdings Wasser-Rettungswachen, bei denen auf Grund hoher Einsatzfrequenzen, beispielsweise am Wochenende, eine umschichtige ständige Besetzung der Wache notwendig ist.

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.2.1	Fahrzeughalle	Breite x Länge	zuzüglich Sicherheitsabstand nach Bild 1.
6.2.1.1	Stellplatzgröße 2	4,5 m x 10 m	Fahrzeuge analog RTW (zum Beispiel Gerätewagen Wasser-Rettung). Zusätzlichen Sicherheitsraum von jeweils 1 m vorne und hinten berücksichtigen. Boot / Trailer (MRB 1-4). Zusätzlichen Sicherheitsraum von jeweils 1 m vorne und hinten berücksichtigen. Wenn ein Mehrbedarf nachgewiesen ist, kann der Stellplatz größer gebaut werden.

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.2.2	Räume für die Einsatzabwicklung		Anbindung an die Fahrzeughalle.
6.2.2.1	Umkleide inkl. PSA Ablage	1,7 m ² pro aktive Einsatzkraft	Ein Nachweis der aktiven Einsatzkräfte ist mit einzureichen. Ein Flächenzuschlag von bis zu 1,2 m ² für Strömungsretter und Rettungstaucher kann mit Nachweis gefördert werden.
6.2.2.2	Sanitärräume: WC-Anlagen, Waschen / Duschen	mind. 6 m ² pro Geschlecht	Ein Mehrbedarf ist durch den Fachplaner nachzuweisen und ggf. förderfähig. Die geschlechterspezifische Trennung der Duschen und Umkleiden kann auch in Form von Kabinen realisiert werden.
	WC	2,5 m ²	Die hier angegebenen Flächenwerte enthalten auch die Bewegungsflächen. Die Gesamtanzahl richtet sich nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).
	Urinal	0,7 m ²	
	Dusche	1,5 m ²	
	Waschbecken	1,3 m ²	
	für weibliche Einsatzkräfte		Mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche.
	für männliche Einsatzkräfte		Mindestens ein WC, ein Urinal sowie ein Waschbecken und eine Dusche.
6.2.2.3	Trocknungsraum mit automatischer Feuchtigkeitsentlüftung (Gebläse mit Sensorsteuerung)	20 m ²	Dient der Trocknung der aus dem Einsatz kommenden nassen Einsatzkleidung – insbesondere Neoprenanzüge der Einsatzstaucher und Strömungsretter. Ferner Leinen und Rettungsmittel / Boot / Tauchen.

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.2.2.4	Funk- / Telekommunikationsraum /Büro / Verwaltung	12 m ²	Mit Funktisch und PC-Arbeitsplatz
6.2.3	Räume für Ausbildung, Aufenthalt und Verwaltung		
6.2.3.1	Lehrmittelraum	6 m ²	
6.2.3.2	Ruheraum (bei Bedarf)	8 m ²	Bei WRW mit hoher Einsatzfrequenzen, zum Beispiel am Wochenende, umschichtige ständige Besetzung. (optional)
6.2.3.3	Bereitschaftsraum / Aufenthaltsraum / Küche / Schulungsraum	35 m ²	Kann auch getrennt gebaut werden.
6.2.3.4	Sonstige Flächen		Weitere Räumlichkeiten können je nach Bedarf mit Nachweis hinzukommen, sofern diese für die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes erforderlich sind. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen.
6.2.4	Werkstätten / Lagerräume		
6.2.4.1	allgemeine Werkstatt	20 m ²	Boot / Tauchen (unter anderem Atemluftkompressor) /Wartung PSA.
6.2.4.2	allgemeines Lager	12 m ²	zum Beispiel Ersatz-PSA, Ersatz-Atemluftflaschen für Einsatztaucher.
6.2.4.3	Lager Sanitätsmaterial	10 m ²	
6.2.4.4	Reinigung Geräte (zum Beispiel Taucherausrüstung)	15 m ²	Möglichkeit der Sterilisation der medizinischen Ausstattung und der Tauchmasken der Einsatztaucher muss gegeben sein. Reinigung der Neoprenanzüge.

6.2.4.5	Putzmittelraum	4 m ²	
---------	----------------	------------------	--

Ifd. Nummer	Nutzung / Raumbezeichnung	Größe	Bemerkungen, Anforderungen
6.2.5	Sonstige Flächen		Die jeweiligen Größen richten sich nach der technischen Konzeption.
6.2.5.1	Hausanschlussraum	nach Erfordernis	
6.2.5.2	Heizungsraum	nach Erfordernis	
6.2.5.3	Benzinlager	nach Erfordernis	Das Fassungsvermögen des Lagers muss für 120 bis 140 Liter Treibstoff ausgelegt sein. Das Lager kann innenliegend gebaut werden, darf dann aber nur von außen zugänglich sein und muss den Regelungen für die Treibstoffvorhaltung entsprechen.
6.2.5.4	Notstromversorgung	nach Erfordernis	Die Netzersatzanlage ist als Erstausrüstung förderfähig.
6.2.6	Flächen der Außenanlagen		
6.2.6.1	Stellfläche vor den Toren	7 m x 4,5 m zzgl. 0,5 m Sicherheitsabstand an den Außenstellplätzen sowie bei Stellflächen mit Mittelstütze	Die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle muss so kalkuliert werden, dass das Fahrzeug problemlos dort abgestellt werden kann. In der Länge entspricht das in etwa 7 m. Die Schleppkurven sind zu beachten.
6.2.6.2	Parkflächen	5,5 m x 2,5 m	Die Anzahl der Pkw-Stellplätze soll mindestens der Anzahl der auf der Rettungswache eingesetzten Funktionen entsprechen.